

## Ja-Komitee wurde gegründet

**Trinkwasser-Initiative** Ein breit abgestütztes Komitee, bestehend aus Sachverständigen, Biolandwirten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern, setzt sich für die Annahme der Trinkwasserschutz-Initiative am 13. Juni 2021 ein. Das ist einer entsprechenden Mitteilung zu entnehmen. Für die Kerngruppe ist klar: «Der durch Pestizide und andere Schadstoffe verursachte dringende Handlungsbedarf ist gegeben, allen voran auch, weil Bundesbern immer wieder alles auf die lange Bank schiebt.» Weitere Informationen gibt es online unter: [www.zg4sauberes-wasser.ch](http://www.zg4sauberes-wasser.ch). (cro)

## Lesebühnenshow im Café Brändle

**Unterägeri** Drei Zuger Schriftsteller präsentieren im Bäckerstübli des Café Brändle in Unterägeri alle zwei Monate eine Lesebühnenshow. Coronabedingt kann die Vorstellung vom 4. Mai nur mit acht Leuten im Saal stattfinden, darum wird sie ins Netz verlegt. Das Publikum schaltet sich via Zoom dazu. Wer live dabei sein will, kann sich bei [info@cafe-braendle.ch](mailto:info@cafe-braendle.ch) anmelden. Die Show dauert rund eine Stunde und beginnt um 19.30 Uhr. (fg)

## Steinibach wird hochwassersicher

**Räbmatt** In den vergangenen Jahren hat die Stadt Zug stetig die Hochwassersicherheit der Bäche ausgebaut. Nur der Steinibach südlich von Oberwil im Gebiet Räbmatt ist noch nicht hochwassersicher. In den nächsten Wochen wird hier ein Geschiebesammler eingebaut. Die Baukosten betragen rund 350 000 Franken. Das ist einer Medienmitteilung der Stadt Zug zu entnehmen.

Geschiebesammler halten in Bächen Gesteinsbrocken zurück, um Hochwasserschäden in Siedlungen und an Infrastrukturbauten zu verringern. Bei starken Regenfällen können grosse Massen an Baumstämmen, Steinen und dergleichen herabgeführt werden, die sich dann aufstauen, den Wasserabfluss verhindern und im Extremfall zu Überschwemmungen führen.

## Strassensperrung während der Bauarbeiten

Die Einschätzungen der Hochwasserexperten ergaben, dass bei einem einmal in hundert Jahren auftretenden Hochwasser bis zu 500 Kubikmeter Holz und Geschiebe aus Hangrutschen den Steinibach hinunterfließen können. Der Geschiebesammler wird im Wald oberhalb der SBB-Bahnlinie erstellt, um bereits dort das Material auffangen zu können.

Die Bauarbeiten dauern bis Anfang Juli 2021. Währenddessen ist die Steinibachstrasse oberhalb der Bahnlinie für den Fahrverkehr gesperrt. Für Fussgänger ist eine Umleitung signalisiert. (cro)

# Anpassung wegen Abkommen

Eine Bestimmung aus dem Zuger Denkmalschutzgesetz wird gestrichen – wegen eines europäischen Abkommens.

Manuel Bühlmann

Das Zuger Denkmalschutzgesetz hat nach der Volksabstimmung vom November 2019 einen weiteren Härte-test bestanden, allerdings nicht unbeschadet. Das Bundesgericht weist zwar einen Teil der Kritik am revidierten Gesetz zurück, hebt aber auch eine der umstrittenen Bestimmungen auf.

Ein Blick in das ausführlich begründete Urteil zeigt: Die zentrale Rolle beim höchstrichterlichen Entscheid kommt einem internationalen Abkommen zu. Das Granada-Übereinkommen – benannt nach dem Verhandlungsort – gilt in der Schweiz seit 1996 und verpflichtet die europäischen Mitgliedstaaten, geeignete Vorschriften zum Schutz von Baudenkmalern zu erlassen. Die meisten umstrittenen Gesetzesspassagen hält das Bundesgericht für vereinbar mit den internationalen Vorgaben – mit einer grossen Ausnahme.

## Bundesgericht warnt vor Folgen

Vor der obersten Instanz ist das revidierte Zuger Denkmalschutzgesetz gelandet, weil sich eine Gruppe von Wohnungs-, Stockwerk- und Hauseigentümern dagegen zur Wehr gesetzt hat. Sie störten sich an einzelnen Formulierungen, dreimal ging es um das Wort «äusserst», das rausgestrichen werden sollte. An zwei weiteren Stellen des revidierten Gesetzes wollten sie ebenfalls die Anforderungen senken lassen, um ein Bauwerk einfacher unter Schutz zu stellen. Damit blitzten sie vor dem Bundesgericht ab.



Das Gebäude an der Baarer Leihgasse 15a. Seine Unterdenkmalschutzstellung sorgte für Diskussionen. Bild: Stefan Kaiser (16. Mai 2019)

Gehör finden die Beschwerdeführer hingegen mit ihren Argumenten gegen jene Bestimmung, die den Eigentümern von Objekten, die jünger als 70 Jahre und nicht von regionaler oder nationaler Bedeutung sind, ein Vetorecht eingeräumt hätte. Gegen ihren Willen sollten die-

se Gebäude nicht unter Schutz gestellt werden können, so beschloss es die Mehrheit von Kantonsrat und Stimmvolk.

Doch das Bundesgericht äussert Kritik an dieser neu eingeführten Bestimmung. Fragwürdig erscheine die gesetzliche Möglichkeit, jüngere Objekte

ganz vom Denkmalschutz auszuschliessen, heisst es im Urteil. «Obwohl sich eine Schutzwürdigkeit häufig erst durch Zeitablauf ergibt, ist das nicht zwingend.» Dies sei bei Bauten auch schon nach kurzer Zeit denkbar, halten die vier Bundesrichter und die Bundesrichterin fest.

## Entscheid überrascht Regierungsrat nicht

**Reaktionen** Nachdem sich das Pro-Komitee sowie die Beschwerdeführer zum Bundesgerichtsentscheid bezüglich revidiertes Zuger Denkmalschutzgesetz (DMSG) geäussert haben, nimmt nun auch das Referendums-Komitee «Nein zum Denkmalschutzgesetz» Stellung. So habe es «mit einiger Genugtuung» das Urteil zur Kenntnis genommen und sieht die wesentlichen Anliegen letztinstanzlich geklärt. Mit der Streichung der 70-Jahre-Regel, welche das Granada-Abkommen verletze, sei eines der Hauptanliegen des Referendums-Komitees erfüllt, schreibt dieses in seiner Stellungnahme.

Weiter sei die im Gesetz festgelegte Kumulation zweier Denkmalwerte insofern nicht relevant, als ein Objekt von hohem kulturellem oder heimatkundlichem Wert zwangsläufig immer auch einen hohen wissenschaftlichen Wert aufweise. «In der Praxis wird diese vom Kantonsrat versuchte Verschärfung keine Wirkung haben», hält das Komitee fest. Ebenso wenig zu tragen komme der neu eingeführte Massstab «äusserst» für die

denkmalpflegerisch relevanten Aspekte. Er werde nicht restriktiver gehandhabt, als der im Abkommen verwendete Begriff «herausragend». In der Vollzugspraxis dürfte nach Ansicht des Komitees darum die vermeintliche Verschärfung von «sehr» zu «äusserst» bedeutungslos werden.

## Wermutstropfen, die bleiben

Das Referendums-Komitee zieht Fazit, dass die einzigen massgeblichen Änderungen im neuen Denkmalschutzgesetz somit die von ihm nie bestrittene Möglichkeit des einvernehmlichen Unterschutzstellungsvertrages und die festgelegte Erhöhung der Kostenbeteiligung an die denkmalrelevanten Bauarbeiten bleiben. Ein Wermutstropfen sei auch die Abschaffung der Denkmalkommission, die mit der Beteiligung des Hauseigentümergebietes, des Bauernverbandes, der Fachverbände und der Gemeindevertreter «eine gesunde gesellschaftliche Verortung in der Gewichtung der verschiedenen Anliegen bewirken konnte».

Eine Passage im Bundesgerichtsurteil hinterlässt beim Referendums-Komitee jedoch noch eine gewisse Unklarheit, nämlich da, wo es heisst: «...bei den angefochtenen Bestimmungen handelt es sich sowohl in ihrer Gesamtheit als auch je für sich um Kernanliegen der Teilrevision, deren Aufhebung nicht in Betracht fällt, ohne das Gesetz als Ganzes infrage zu stellen.» Nehme man diese Argumentation ernst, müsste der Kantonsrat noch einmal über die Bücher und erneut eine komplette Gesetzesrevision in Angriff nehmen.

Das sieht die Regierung hingegen anders, wie Andreas Hostettler, Vorsteher der Direktion des Innern, sagt: «Der Regierungsrat ist ganz klar nicht der Ansicht, dass nochmals von vorne angefangen werden muss. Für uns ist das Urteil auch in diesem Punkt sehr eindeutig.» Die Beschwerdeführer, so hält er entgegen, hätten nur einzelne Paragraphen des teilrevidierten Denkmalschutzgesetzes angefochten, die das Bundesgericht auch sehr eingehend beurteilt habe. Dabei habe es deutlich festgestellt: Die erforderlichen

Anpassungen am Gesetzesprojekt beziehungsweise bei der Auslegung der fraglichen Bestimmungen erschienen nicht derart zentral, dass damit die ganze Novelle infrage gestellt würde. Die Wirkung des Bundesgerichtsurteils sei klar, fügt er an: «Die 70-Jahre-Regelung kann nicht angewendet werden. Im Übrigen bleibt das neue Denkmalschutzgesetz bestehen. Somit ist auch kein neues Gesetzgebungsverfahren notwendig.»

## Referendums-Komitee ist zufrieden

So sei der Entscheid aus Lausanne grundsätzlich nicht überraschend, sagt Hostettler weiter im Kontext: «Die 70-Jahre-Regelung war von Beginn weg diskutiert worden. Auch der Regierungsrat hatte im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf eine mögliche Problematik bezüglich Altersgrenze und Zustimmung des Eigentümers hingewiesen. Die Aufhebung dieser Regelung erstaunt daher nicht.» Ebenfalls sei die Regierung nicht erstaunt, dass das Bundesgericht die übrigen angefochtenen Bestimmungen für zulässig befunden

hat. Das Bundesgericht sei zwar der Ansicht, dass der Kanton Zug durch die Änderungen betreffend Wortwahl von «sehr» zu «äusserst» sowie die Erfüllung von mindestens zwei Wertkriterien hohe Anforderungen an die Schutzwürdigkeit stellt, dies jedoch nicht zur Folge habe, dass es deswegen gar keine geschützten Objekte mehr gebe.

Auch das Referendums-Komitee «Nein zum Denkmalschutzgesetz» kommt zum Schluss, dass das nun vorliegende Urteil des Bundesgerichts die strittigen Fragen bei der Festlegung einer allfälligen Unterschutzstellung kläre und das Gleichgewicht zwischen dem gerechtfertigten privaten und dem verbindlichen öffentlichen Interesse wieder herstelle. In diesem Sinne sei man mit dem Ergebnis sehr zufrieden. «Es bleibt zu wünschen, dass künftig wieder mehr inhaltlich diskutiert wird und alle Beteiligten zusammen und nicht gegeneinander an der Erneuerung und Weiterentwicklung unseres kulturellen Erbes arbeiten werden.»

## Hinweis

Bundesgerichtsurteil 1C\_43/2020 vom 1. April 2021.